Gemeinde Jandelsbrunn
Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/10/2022

Sitzungsdatum:	Dienstag, 08.11.2022
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:40 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Sommer, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Maximilian
Draxinger, Anna
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Simon, Herbert

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Kämmerer

Raab, Klaus

Presse

Schinagl, Josef

Weitere Anwesende

30 Besucher

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Martin

-

Freund, Roland entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1	Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Sanierung des Hutterer-Hauses Hauptstraße 11 Jandelsbrunn; Vorstellung der Kostenschätzung	**SG 10/083/2022**
2	Bebauungsplan Heindlschlag Südwest Frauenwaldwiesen; Behandlung der Stellungnahmen und Hinweise nach dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB;	**SG 10/077/2022**
3	Antrag des Golf- und Landclub Bayerwald auf Durchführung eines Bauleiverfahrens für eine Ferienwohnanlage auf Flurnummer 335 Gmkg. Hintereben	**SG 10/085/2022**
4	Bauantrag; Wiederaufbau einer landw. Lagerhalle für Heu und Stroh auf Flurnummer 848 Gmkg. Jandelsbrunn	**SG 10/082/2022**
5	Bauantrag; Neubau eines Hackschnitzellagers auf Fl.Nr. 678 Gmkg. Jandelsbrunn	**SG 12/002/2022**
6	Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 842 Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 10/087/2022**
7	Bauvoranfrage; Neubau eines Allergikerstalls (Pferdestall) auf Fl.Nr. 565, Gemarkung Jandelsbrunn	**SG 12/001/2022**
8	Sanierung der ehemaligen Grundschule Heindlschlag; Grundsatzbeschluss zur Sanierung; Bewerbung auf Aufnahme in das Förderprogramm "EFRE-Förderung Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen"	**SG 10/081/2022**
9	Antrag des SSV Jandelsbrunn auf Kostenbeteiligung für die Sanierung des Sportplatzes Jandelsbrunn	**SG 10/086/2022**
10	Rückwirkungsbeschluss für die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Jandelsbrunn zum 01.01.2023	**SG 20/021/2022**
11	Rückwirkungsbeschluss für die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasserversorgungseinrichtungen Jandelsbrunn und Hintereben zum 01.01.2023	**SG 20/022/2022**
12	Vollzug des Haushalts 2022 - Berichterstattung	**SG 20/020/2022**
13	Verschiedenes	
14	ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten	

2. Bürgermeister Josef Sommer eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	**Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Sanierung des Hutterer-Hauses Hauptstraße 11 Jandelsbrunn; Vorstellung der Kostenschätzung**

Sachverhalt:
Dem Gemeinderat wurde in der Sitzung vom 01.06.2021 TOP 1 das Denkmalpflegerische Vorprojekt zum Hutterer-Haus Hauptstraße 11 vorgestellt. Die Umsetzung wurde unter dem Vorbehalt der Möglichkeit der Finanzierung beschlossen.

Wegen der Undichtigkeit des Daches wurde zunächst angedacht, die Dachsanierung vorzunehmen. Diese alleine wäre jedoch nicht förderfähig und würde laut ungenauer Schätzung in etwa 250.000 Euro kosten. Dies entspräche in etwa dem Eigenfinanzierungsanteil im Falle der Gesamtumsetzung der Planung, da die Gemeinde 80 % Förderung der förderfähigen Kosten zu erwarten hat.
In der Sitzung vom 01.02.2022 TOP 11 wurde dem Architekturbüro Andreas Schmöller, Passau der Planungsauftrag zum Ausarbeiten der Antragsplanung und der Genehmigungsplanung hierzu erteilt.

In der Gemeinderatsitzung vom 04.10.2022 TOP 1 wurde diese Planung dem Gemeinderat vorgestellt. Die Pläne wurden gebilligt.

In der aktuellen Sitzung stellt der Architekt die Kostenschätzung zur Planung vor.

Diskussion:

Angesichts der vorgestellten Gesamtkosten von rund 1,9 Mio. Euro für die Sanierung des denkmalgeschützten Hauses steht die Frage im Raum, ob die Gemeinde diese Sanierung finanziell leisten kann. Wie bei jeder Baustelle sollten auch Potenziale zum Einsparen erarbeitet werden. Herr Schmöller schließt von Haus aus nicht aus, dass sich Möglichkeiten des Abspeckens der Planung ergeben. Die aktuell dargestellte Planung berücksichtigt aber alles, was zur Ertüchtigung des Hauses nach derzeitigem Kenntnisstand der Bausubstanz erforderlich und geboten ist. Er berichtet auch, dass die Zuwendungen aus Städtebaumitteln und aus den meisten Förderprogrammen anhand der Submissionsergebnisse berechnet werden. Insoweit sollte man einen möglichst validen Förderantrag einreichen.
Die Möglichkeit, dass der Gemeinderat auch im Fortgang der Maßnahme noch Entscheidungen über das Volumen des Ausbaues trifft, besteht allemal und es ist auch völlig legitim, Möglichkeiten von Einsparungen zu nutzen.
Ergebnis des Förderantrages sollte sein, dass die Fördermittelgeber die Förderfähigkeit der Ertüchtigung des Hauses zusagen und entsprechende staatliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, aufgrund der vorliegenden Planung und Kostenschätzung beim Landesamt für Denkmalpflege sowie bei der Regierung von Niederbayern den Förderantrag einzureichen. Ein Haushaltsansatz zur Deckung des Eigenfinanzierungsanteils ist in den kommenden Haushaltsplänen einzuplanen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2	**Bebauungsplan Heindlschlag Südwest Frauenwaldwiesen; Behandlung der Stellungnahmen und Hinweise nach dem Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB;**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.11.2021 TOP 9 den Kauf der Flächen Flurnummern 198, 213 und 215 Gemarkung Heindlschlag beschlossen, um auf einem Teil dieser Flächen Wohnbauland zu erschließen.
In der Sitzung vom 05.07.2022 Top 1.3 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Heindlschlag Südwest „Frauenwaldwiesen“ beschlossen.
In derselben Sitzung wurde der Planentwurf des Ingenieurbüros Eder, Haidmühle, gebilligt.
Das Verfahren wird nach den Vorschriften der §§ 13 a und 13 b des Baugesetzbuches (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 21.07.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in Form der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom Montag, den 01.08.2022 bis Freitag, den 02.09.2022.

Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom Montag, den 08.08.2022 bis Mittwoch, den 14.09.2022 beteiligt.

Aufgrund der öffentlichen Auslegung sind keine Hinweise und Bedenken eingegangen.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Keine Hinweise und Anregungen von:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freyung
Keine Einwände.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen (Bereich Forsten)

Es sind keine forstwirtschaftlichen Belange betroffen. Die südwestlich des Geltungsbereiches gelegenen Waldflächen befinden sich in über 200 m Entfernung.

Zur Kenntnis zu nehmende bzw. zu beachtende Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde

a) Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird angeregt, für das geplante WA alle möglichen Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO auszuschließen. Auf den Beschluss des BayVGH vom 04.05.2018, 15 NE 18.382 (RdNr. 36 u. 37), wird diesbezüglich verwiesen.

b) Die Verfügbarkeit der Bauflächen sollte vor Inkraftsetzung des B-Plans mit den Grundstückseigentümern seitens der Gemeinde abgesichert werden (z.B. Bauverpflichtung, Durchführungsvertrag, Erwerb usw.)

Abwägung:

a) Die Anregung seitens Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde, wird entsprechend zur Kenntnis genommen und in die Satzungsfassung mitaufgenommen.

b) Die Anregung seitens Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Bauaufsichtsbehörde, wird entsprechend zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeindeverwaltung wird dem Bauwerber ein Baugebot auferlegt, das besagt, dass eine Bebauung innerhalb von 3 Jahren erfolgen muss. Sollte dem nicht entsprochen werden, erfolgt ein Rückkauf seitens der Gemeinde zum kalkulierten Verkaufspreis.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen des Technischen Umweltschutzes:
Mangels Angaben zu betrieblichem Anlagenlärm oder durch Luftschadstofffreisetzungen von gewerbl. oder landwirtschaftlicher Anlagen/Nutzungen oder Tierhaltungsbetrieben können keine konkreten Abstände oder Empfehlungen zur Vermeidung möglicher Einschränkungen angegeben werden, wie sie z.B. anhand von Bebauung freizuhaltender Grünflächen oder sogenannter Puffernutzungen möglich wären.
Es wird davon ausgegangen, dass sich im Umkreis des gepl. Wohngebietes (hier im betroffenen Einwirkbereich von 120 m gegenüber dem Schutzanspruch eines Wohngebietes) keine emissionsrelevanten Gewerbeanlagen befinden, wobei zur Klärung landwirtschaftlicher Nutzungen das Landwirtschaftsamt angehört werden kann zu Angaben darüber, inwieweit landwirtschaftlich angemessene oder ggf. betriebswirtschaftlich notwendige Entwicklungen ggf. zu berücksichtigen sind, um eine möglichst konfliktfreie städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Nach UMS-Schreiben v. 10.06.1996 ergänzt mit Sehr. v. 25.03.97 sind zur Planung von Wohngebietsflächen neben Rinderhaltungen im Außenbereich in der Regel (als Groborientierung) Abstände von 120 m zwischen Wohngebietsgeltungsbereich und Stallungen (Anhaltswert für weitergehende Untersuchungen) anzugeben, soweit nicht aufgrund problematischer Standortbedingungen bzw. unter besonderen Umständen im Einzelfall (z.B. meteorologischer Bedingungen oder untypischer Tierbestände) in kürzeren Abständen eine solche Prüfung gerechtfertigt sein kann. Sollten sich wider Erwarten trotzdem emissionsrelevante Nutzungen im Einwirkbereich des gepl. Wohngebietes befinden, können zur Prüfung auf Einschränkungen zum sog. Rücksichtnahmegebot infol-

ge Lärm und Geruch und in Hinblick auf Luftschadstoffe Untersuchungen anhand lärmtechnischer Gutachten und bzgl. Geruchsabstände vorgenommen werden (abgestellt auf spezifische Betriebsdaten zur Gesamtbelastung durch Bestand und auf angemessene Betriebs-Entwicklungen).
Zur Ausweisung schutzbedürftiger Wohngebietsflächen und zum Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG und § 8 i.V. § 3 Abs.5 BauNVO wird allgemein darauf hingewiesen, dass zur Konfliktvermeidung bzw. zur Vermeidung von engem Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen Flächen/Anlagen im Freien (nach dem sog. Trennungsgebot schutzbedürftige (Wohn)-Nutzungen möglichst weit entfernt von emissionsrelevanten Anlagen anzuordnen sind und umgekehrt (um schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich zu vermeiden), um eine möglichst nutzungsverträgliche Zuordnung der Flächen vorzunehmen). Daher sollten zur Vermeidung von Konflikten durch enges Nebeneinander störender und schutzbedürftiger Nutzungen Flächen bzw. Anlagen und Betrieben so angeordnet werden, um nach dem Trennungsgebot eine möglichst nutzungsverträgliche Zuordnung der Flächen (auch unter Rücksicht auf Betriebsflächen mit angemessener Rücksichtnahme und zum Schutz vor unzumutbaren weitergehenden Einschränkungen) zu ermöglichen.
Hinsichtlich Straßenverkehrslärm wird auf die nach DIN 18005 T1 „Schallschutz im Städtebau“ und nach 16. BImSchV „Straßenverkehrslärmschutzverordnung“ geltende Lärmwerte hingewiesen; danach sind folgende Werte zu beachten:
nach 16.
BImSchV für Wohngebiete zulässige Immissionsgrenzwerte von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) die nicht überschritten werden dürfen (gelten als Zumutbarkeit des Außenlärms und als wichtiges Indiz dafür, ab wann mit schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen ist bzw. bis wann gesunde Wohn-/Arbeitsverhältnisse gewahrt werden). zur Vorsorge zum baulichen Schallschutz nach DIN 18005 T1 angegebene schalltechnische Orientierungswerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) (sollten nicht über-schritten werden; sind grds. abwägungsfähig). - Zum Straßenverkehrslärmschutz können ggf. auch passive Lärmschutzmaßnahmen in Frage kommen, die nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Anforderungen ergeben können und die auch im Rahmen der architektonischen Selbsthilfe umgesetzt werden können.
Zur Prüfung und Umsetzung immissionsschutzfachlicher Belange können unter Vorlage o.g. Untersuchungen weitere Hinweise angegeben werden, die unter Festsetzungen bzgl. geeigneter Schutz-/Abhilfemaßnahmen mit Aufnahme in den Umweltbericht vorgenommen werden können.

Abwägung:
Die sonstigen fachlichen Informationen und Empfehlungen seitens Landratsamt Freyung-Grafenau – Technischer Umweltschutz werden entsprechend zur Kenntnis genommen und bei der Planung bzw. Umsetzung berücksichtigt.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde:
Der Gemeinde Jandelsbrunn wird empfohlen, die Errichtung von Betonstützwänden innerhalb des Baugebiets nicht zuzulassen (sh. Ziff. 1.11 textl. Festsetzungen). Wenn Stützwände zugelassen werden sollen, so wird die Zulassung von Natursteinmauern oder ggfls. Gabionenmauern empfohlen, da diese weniger ortsbildbelastend sind als Betonstützmauern.

Abwägung:

Die Anregung seitens Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde, wird entsprechend zur Kenntnis genommen. Die Textliche Festsetzung (sh. Ziff. 1.11) wird wie folgt geändert: Stützwände, sofern diese nicht als Gebäudewand dienen, sind bis zu einer Höhe von 1,50 m im Bereich von Abgrabungen- bzw. Aufschüttungen zulässig. Die Ausführung dieser Wände hat als Natursteinmauer oder als Gabionenmauer zu erfolgen. Betonmauern/-wände sind unzulässig.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Kreisbaumeister:
Die getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung fügen sich in die Umgebungsbebauung ein.

a) Zu bedenken ist jedoch die Anbindung der Parzellen 5, 8 und 11 an die Bestandsbebauung, diese ist hier nicht erkennbar und die Parzellen ergeben eine unsaubere Ortsabrundung in diesem Bereich. Eine geordnete Städtebauliche Entwicklung wäre dadurch nicht mehr deutlich. Ggf. wäre es notwendig, das Bestandsgebäude auf Flurnummer 217/3 in den Bebauungsplan zu integrieren.

b) Ebenfalls anzupassen ist der Flächennutzungsplan in diesem Bereich. Die inkludierten Parzellen gelten durchweg als Landwirtschaftliche Flächen.

Abwägung:

a) Die Anregungen seitens Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreisbaumeister werden entsprechend zur Kenntnis genommen. Bei dem Gebäude der Flurnummer 217/3 handelt es sich um ein Bestandsgebäude, durch welches die Bebauung in Richtung Südwesten abgegrenzt wird.

b) Da der Bebauungsplan nach § 13b BauGB aufgestellt wird, ist eine Änderung bzw. Ergänzung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich. Dieser wird im Zuge eines nachfolgenden Verfahrens angepasst.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Bereich Landwirtschaft:
Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen seitens des AELF Regen zur Änderung des Flächennutzungsplan sowie Landschaftsplan und Aufstellung des Bebauungsplans WA Heindlschlag -West „Frauenwaldwiesen“, agrarstrukturelle Einwendungen.

a) Die am geplanten Wohngebiet direkt angrenzende Hofwiesenstraße hat nur eine Fahrbahnbreite von 3,0 m. Nach den Planungsunterlagen sind mindestens 4 Garageneinfahrten vorgesehen. Erfahrungsgemäß werden in Wohngebieten mehr oder weniger Autos am Straßenrand geparkt, dies führt zu erheblichen Behinderungen für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge z.B. Schlepper, Güllefässer und Abschiebewägen etc. Dem Bebauungsplan kann nur zugestimmt werden, wenn die Fahrbahn auf mindestens 5 m verbreitert wird oder im Bereich Hofwiesenstraße keine Grundstückszufahrten möglich sind.

b) Es erfolgen weitere Hinweise/Empfehlungen:
Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ausgehenden Im-

missionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterung, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.

Abwägung:

a) Die Anregungen Seitens des Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen werden entsprechend zur Kenntnis genommen. Eine Straßenverbreiterung der Hofwiesenstraße wird von Seiten der Gemeinde für nicht erforderlich gehalten. Für die Parzellen 12 – 14 wird festgesetzt, dass Einzäunungen und Einfriedungen mindestens 2,50 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten haben. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 1.2 Garagen- und Nebengebäude ist bereits festgesetzt, dass zwischen Gargentor und Fahrbahnrand ein Abstand von mindestens 5,00 m als Stauraum freigehalten werden muss. Hier können zusätzlich Fahrzeuge abgestellt werden, und das Parken am Straßenrand wird somit vermieden.

b) Der Hinweis wird entsprechend zur Kenntnis genommen, siehe hierzu Punkt 3.1 textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:
Landwirtschaft
Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bauwilligen zu dulden.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Deutsche Telekom Technik GmbH:

Wichtig: Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennahmen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsansprüche buchen kann. Hierzu kann – wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen – auch folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI12 Regensburg verwendet werden (telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de).
Um eine fristgereichte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingereicht abgleichen zu können.
Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden.
Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer Koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB ein-geräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung oberirischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und dies durch Eintrag einer beschränken persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern,
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebiets aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.
Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzten (telekom-bauleiplanung-regensburg@telekom.de).
Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Gebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen gegebenenfalls wieder aufgebrochen werden müssen.
Wir beantragen sicherzustellen, dass:

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB ein-geräumt wird.

<u>Abwägung:</u>

Die Anregungen Seitens der Telekom werden entsprechend zur Kenntnis genommen und bei der Planung bzw. Umsetzung berücksichtigt.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Regierung von Niederbayern:
Ziele der Raumordnung (Z), die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung (G), die zu berücksichtigen sind:
Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1 G).
Des Weiteren sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen vom landesplanerischen Innenentwicklungsziel sind zulässig, wenn die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z).
Bewertung:

a) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausgerichtet wer-den (vgl. LEP 3.1 G). Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Bei allen Planungsentscheidungen sollen hierzu frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtigt werden. Die Gemeinde Jandelsbrunn setzt sich in den vorgelegten Unterlagen hiermit nicht auseinander. Gemäß dem Bayerischen Landesamt für Statistik ist bis zum Jahr 2033 gegen-über 2019 mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung von -2,6 % in der Gemeinde Jandelsbrunn auszugehen. Ein Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im geplanten Umfang kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden. Die Planung steht daher im Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung.
In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2). Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten vorrangig genutzt werden. Die Gemeinde Jandelsbrunn setzt sich in den vorgelegten Unterlagen zumindest mit den in Heindlschlag vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen auseinander. Sowohl die Leerstände als auch vorhandene Baulücken stehen nicht für eine Entwicklung zur Verfügung. Eine Auseinandersetzung mit den restlichen in der Gemeinde vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.
Insgesamt ist festzustellen, dass die Unterlagen nicht den Anforderungen der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ (StMWi-Schreiben vom Januar 2020 an alle Gemeinden) genügen. Um einen Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung auszuschließen, insbesondere zu LEP-Grundsatz 3.1 ist der Bedarf für die geplante Dimensionierung des Baugebietes qualifiziert darzulegen.

b) Der Gemeinde Jandelsbrunn wird darüber hinaus dringend empfohlen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Spekulationsflächen und somit weitere Baulücken zu vermeiden.

Abwägung:

a) Die Anregung wird entsprechend zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeindeverwaltung wird überprüft, ob und in welchem Umfang sich mit Innenentwicklungspotential der Einzelnen Ortschaften im Gemeindebereich auseinandergesetzt wird (ggf. Erstellung eines Leerstands- und Baulückenkatasters). Auch wenn nach den Angaben des Bayerischen

Landesamtes für Statistik in der Gemeinde Jandelsbrunn bis zum Jahr 2033 mit einem Bevölkerungsrückgang von über 2,6 % zu rechnen ist, ist derzeit der Bedarf nach Bauflächen vorhanden. Ein Grund hierfür stellt unter anderem die derzeit sehr gute allgemeine wirtschaftliche Lage und die damit resultierende Expansion eines in Jandelsbrunn ansässigen Wohnwagenherstellers dar. Baugrundstücke für dringend benötigte qualifizierte Arbeitnehmer werden somit sowohl im Hauptort Jandelsbrunn, als auch in den kleineren Ortsteilen dringend benötigt. Um sowohl zentrumsnahe (Ortsteil Jandelsbrunn), als auch eher ländlich gelegene Bauflächen/Grundstücke, wie bei der Ortschaft Heindlschlag der Fall, anbieten zu können, ist die Ausweisung dieser Grundstücke als Bauland dringend erforderlich.

b) Die Anregung wird entsprechend zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeindeverwaltung wird dem Bauwerber ein Baugebot auferlegt, das besagt, dass eine Bebauung innerhalb von 3 Jahren erfolgen muss. Sollte dem nicht entsprochen werden, erfolgt ein Rückkauf seitens der Gemeinde zum kalkulierten Verkaufspreis.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Bayerischer Bauernverband

a) Nach Rücksprache mit einem ortsansässigen Landwirt stellt ihn die geplante Baumaßnahme vor erhebliche Probleme. Da die Lenzmühlstraße für besagten Landwirt die Zufahrtsstraße zu seinen landwirtschaftlichen Flächen darstellt, befürchtet er gravierende Einschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung seiner Felder. Er weist darauf hin, dass die Lenzmühlstraße bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Anbetracht der (Über-)Breite der landwirtschaftlichen Maschinen deutlich zu schmal ist. Aus diesem Grunde plädiert er eindringlich für eine entsprechende Verbreiterung dieser Straße und deren Ausbau bis Ortsende.

b) Alternativ zur geplanten Überbauung der Grundstücke Flurnummer 198 (TF), 214 (TF), 215 (TF), 216 (TF), 217 und 217/5 der Gemarkung Heindlschlag regt der Betriebsleiter des ortsansässigen land-wirtschaftlichen Betriebes die Bebauung der Flurnummern 34, 35 und 36 an. Da diese Grundstücke „nur“ Grünlandnutzung darstellen und nicht – wie die im vorliegenden Bebauungsplan überplanten Flächen – als hochwertiges Ackerland genutzt werden, wäre dies eine sehr sinnvolle Alternative. Zudem würde eine Überplanung der Flurnummern 34, 35 und 36 in Hinblick auf die Aspekte „Ortsabrundung“ und „Innenentwicklung“ weitaus mehr zielführend sein, da auf diesen Flurnummern der Ortskern „zentraler“ erweitert werden würde als durch das momentan geplante Baugebiet im Südwesten der Ortschaft.

c) Des Weiteren muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen wie z.B. Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen gerechnet werden. Im Rahmen der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Immissionen insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend, an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, zu dulden. Ferner muss eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender und benachbarter landwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein, was vor allem auch eine uneingeschränkte Zu- und Abfahrt landwirtschaftlicher Maschinen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beinhaltet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die für landwirtschaftliche Maschinen

oft zutreffende Überbreite zu beachten.

d) Zudem gilt es zu beachten, dass es durch die Flächenversiegelung bei starken Regenfällen zu einem erheblichen Anfall von Oberflächenwasser kommen kann. Hier sind vernünftig dimensionierte Rückhaltevorrichtungen bzw. Versickerungsmöglichkeiten sinnvoll. Eine Belastung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit zusätzlichem Oberflächenwasser könnte ansonsten zu Problemen führen.

e) Ferner ist gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen für Gehölze, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4 m einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden. Für Gewächse bis 2 m Höhe ist mindestens ein Abstand von 0,5 m zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten (Vgl. Art. 48 Abs. 1 AGBGB).

f) Es ist sehr zu begrüßen, dass den landwirtschaftlichen Belangen bezüglich der Duldungspflicht gegen-über landwirtschaftlichen Immissionen und der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Pflanzabstände zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in den „Hinweisen“ des Bebauungsplanes bereits wohl-wollend Rechnung getragen wurde.

<u>Abwägung:</u>

a) Die Anregung wird entsprechend zur Kenntnis genommen. Es wird von der Gemeindeverwaltung geprüft, ob eine eventuelle Straßenverbreiterung zwingend notwendig ist. In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Punkt 1.2 Garagen- und Nebengebäude ist bereits festgesetzt, dass zwischen Gargentor und Fahrbahnrand ein Abstand von mindestens 5,00 m als Stauraum freigehalten werden muss. Hier können zusätzlich Fahrzeuge abgestellt werden, und das Parken am Straßenrand wird somit vermieden. Der durch die geplante Bebauung betroffene Straßenstich der Lenzmühlstraße ist hier kaum tangiert, da dieser lediglich die Parzellen Flurnummer 217/3 (Wohnbebauung) 215, 217 und 217/5 (geplante Wohnbebauung) erschließt und zu keinen anderen Feldern führt.

b) Die Anregung wird entsprechend zur Kenntnis genommen. Die Flurnummern 34. 35 und 36 befinden sich nicht in Besitz der Gemeinde Jandelsbrunn. Diese möchte mit dem geplanten Vorhaben bezahlbares und attraktives Bauland schaffen, um Bauwillige, insbesondere junge Familien am Ort halten zu können bzw. von auswärts zum Zuzug bewegen zu können. Die alternative Bebauung der Grundstücke 34, 35 und 36 stellt zudem ein Konfliktpotential zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben dar.

c) Die Anregung wird entsprechend zur Kenntnis genommen, siehe hierzu Punkt 3.1 textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:
Landwirtschaft
Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), sind nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bauwilligen zu dulden.

d) Die Anregung wird entsprechend zur Kenntnis genommen, siehe hierzu Punkt 5.4 der Begründung zum Bebauungsplan:
Niederschlagswasserbeseitigung
Das anfallende Niederschlagswasser ist mittels einer Zisterne mit mindestens 5 m³ Inhalt zu sammeln und deren Überlauf in den Oberflächenwasserkanal mit Regenrückhaltebe-

cken der Gemeinde Jandelsbrunn, welcher im Zuge der Erschließungsplanung geplant und errichtet wird, einzuleiten. Dies ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Eine Einleitung in den gemeindlichen Mischwasserkanal ist aufgrund der Auslastung nicht gestattet. Auf die Technischen Regeln wird hierbei hingewiesen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen:
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Flächen auf das unbedingt notwendige Maß,
- Die Außenflächen sind wasserdurchlässig zu gestalten,
- Einbau von Regenwasserzisternen mit mindestens 5 m³ Inhalt.

e) Die Anregung wird entsprechend zur Kenntnis genommen, siehe hierzu Punkt 3.1 textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:
Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen im Grenzbereich zu den landwirtschaftlichen Flächen ist unzulässig.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Regionaler Planungsverband DONAU-WALD.
Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausgerichtet werden (vgl, LEP 3.1 G). Eine nachhaltige Siedlungsentwicklung ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Bei allen Planungsentscheidungen sollen hierzu frühzeitig die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung sowie die Altersstruktur der Bevölkerung berücksichtig werden. Die Gemeinde Jandelsbrunn setzt sich in den vorgelegten Unterlagen hiermit nicht auseinander. Gemäß dem Bayerischen Landesamt für Statistik ist bis zum Jahr 2033 gegenüber 201 9 mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung von -2,6 % in der Gemeinde Jandelsbrunn auszugehen. Ein Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im geplanten Umfang kann aus den vorgelegten Unterlagen nicht abgeleitet werden. Die Planung steht daher im Konflikt mit den Erfordernissen der Raumordnung.
In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen (vgl. LEP 3.2). Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten vorrangig genutzt werden. Die Gemeinde Jandelsbrunn setzt sich in den vorgelegten Unterlagen zumindest mit den in Heindlschlag vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen auseinander. Sowohl die Leerstände als auch vorhandene Baulücken stehen nicht für eine Entwicklung zur Verfügung. Eine Auseinandersetzung mit den restlichen in der Gemeinde vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.
Insgesamt ist festzustellen, dass die Unterlagen nicht den Anforderungen der Auslegungshilfe „Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung“ (StMWi-Schreiben vom Januar 2020 an alle Gemeinden) genügen. Um einen Konflikt zu den Erfordernissen der Raumordnung auszuschließen, insbesondere zu LEP-Grundsatz 3.1 ist der Bedarf für die geplante Dimensionierung des Baugebietes qualifiziert darzulegen.
Der Gemeinde Jandelsbrunn wird darüber hinaus dringend empfohlen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Spekulationsflächen und somit weitere Baulücken zu vermeiden.

Abwägung:
Siehe hierzu Abwägung des Punktes Regierung von Niederbayern.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Bayernwerk Netz GmbH:
Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.
Beiliegend erhalten Sie Lagepläne, in denen die Anlagen dargestellt sind.

Kabel
Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.
Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Beachten Sie bitte die Hinweise im “Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.
Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanungen
Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.
Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücks-grenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt wer-den können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Transformatorenstation
Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 25 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im an der öffentlichen Straße, mittig im Baugebiet, im Bereich der Parzellen 4 / 7/ 10 eingeplant werden.

Fernmeldeanlagen – Richtfunkstrecke RF98470665
Über den Geltungsbereich verläuft die o.g. Richtfunkstrecke der Bayernwerk Netz GmbH. Die Lage kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden. Aufgrund der Höhe der Richtfunkstrecke bestehen keine Einschränkungen.

Abwägung:

Die Anregungen Seitens der Bayernwerk Netz GmbH werden entsprechend zur Kenntnis genommen und bei der Planung bzw. Umsetzung berücksichtigt. Der Hinweis bezüglich „Kabelhausanschlüsse“ wird in die Begründung mitaufgenommen. Der zur Erschließung des geplanten Baugebiets notwendige Platz für die Transformatorenstation wird im Planentwurf entsprechend ergänzt.

Abstimmung:

Ja: 15 Nein: 0

Beschluss:
Der Bebauungsplan Heindlschlag Südwest „Frauenwaldwiesen“ wird unter Berücksichtigung und Einarbeitung vorstehend gefasster Beschlüsse als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Genehmigung vorzulegen.
Nach Erteilung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3	Antrag des Golf- und Landclub Bayerwald auf Durchführung eines Bauleiverfahrens für eine Ferienwohnanlage auf Flurnummer 335 Gmkg. Hintereben

Sachverhalt:
Am 24.10.2022 ist bei der Gemeindeverwaltung das in Anlage dargestellte Schreiben des Golf- und Landclubs eingegangen.

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Zur Abwicklung des Verfahrens müsste mit dem Golf- und Landclub ein Planungs- und Durchführungsvertrag sowie ein Erschließungsvertrag geschlossen werden.
Von Seiten der Verwaltung wird daher empfohlen, diese Verträge durch angemessene Bürgschaften zu sichern.

Eine Bauleitplanung sollte jedoch nicht ohne Einbindung und Information der anliegenden Bewohner durchgesetzt werden.

Darüber hinaus wird von Seiten der Regierung von Niederbayern signalisiert, dass eine Zustimmung zu einem derartigen Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Diskussion:

Einerseits würde eine Ferienwohnanlage dem Tourismus in der Gemeinde sicherlich zum Vorteil gereichen.
Im Gemeinderat wird andererseits ein Konzept vermisst, wie das Gelände genutzt und verwaltet werden soll. Alleine die Planskizze lässt vermuten, dass es sich bei der Erstellung der Wohnanlagen um ein Spekulationsobjekt handle, welches einerseits die Baulandpreise in der Gemeinde negativ beeinflussen wird, andererseits Gefahr laufe, dass in 20 Jahren sanierungsbedürftige Anlagen von der Gemeinde zu verwalten sind, weil sich der Investor zurückgezogen hat.
Weiterhin hemmt die negative Haltung der Regierung von Niederbayern die Bereitschaft zur Zustimmung für das Objekt.
Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung im Gemeinderat ist, dass auch das Thema der Erschließung (Straße, Wasser, Kanal, Strom, Telekommunikation) behandelt werden muss sowie auch über den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu berichten sein wird.
Als besonders wichtig wird jedoch erachtet, dass so eine Anlage immer im Einklang mit der umliegenden Bevölkerung stehen muss.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst einen Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Gemeinde sowie einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für eine Ferienwohnanlage auf Flurnummer 335 Gemarkung Hintereben, wie im Antrag des Golf- und Landclubs vom 17.10.2022 dargestellt.

Abstimmung: Ja 1 Nein 14 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 4	**Bauantrag; Wiederaufbau einer landw. Lagerhalle für Heu und Stroh auf Flurnummer 848 Gmkg. Jandelsbrunn**

Sachverhalt:
Bauherr: Johannes Mörtl, Aßberg 5, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Aßberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).
Das Vorhaben ist dem landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers zu dienen bestimmt und daher nach seiner Art im Dorfgebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Kreisstraße FRG 15.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben, ebenso fällt Schmutzwasser nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 1

TOP 5	Bauantrag; Neubau eines Hackschnitzellagers auf Fl.Nr. 678 Gmkg. Jandelsbrunn

Sachverhalt:
Bauherr: Eggerstorfer Herbert, Aßbergerweid 19, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Sollte eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet nötig sein, wird diese hiermit beantragt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Privatzufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 648 Gmkg. Jandelsbrunn

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.
Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.
Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Kreisstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 6	**Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Flurnummer 842 Gemarkung Jandelsbrunn**

Sachverhalt:
Bauherr: Alexander Bauer, Aßberg 11, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Jandelsbrunn Aßberg Steinbügel, dessen Festsetzungen es entspricht.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur Kreisstraße FRG 15
Das Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger ist durch den Bauwerber herzustellen.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals.
Die Kosten hierfür gehen voll zu Lasten des Antragstellers und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.
Der Anschluss an den gemeindlichen Kanal ist nur durch Abschluss einer Sondervereinbarung möglich, - die bis zur Bauantragstellung vorliegen muss.
Die Herstellung des Grundstücksanschlusses erfolgt durch den Antragsteller unter Aufsicht des gemeindlichen Fachpersonals. Die Kosten gehen voll zu seinen Lasten und sind neben dem satzungsmäßigen Herstellungsbeitrag zu entrichten.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 7	**Bauvoranfrage; Neubau eines Allergikerstalls (Pferdestall) auf Fl.Nr. 565, Gemarkung Jandelsbrunn**

Sachverhalt:
Bauherr: Bernhard Kaluza, Neuweid 17, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Gemeindestraße, Fl.Nr. 533 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

III. Abwasser

Schmutzwasser fällt nach Art der vorgegebenen Nutzung nicht an.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!
Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!
Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 8	**Sanierung der ehemaligen Grundschule Heindlschlag; Grundsatzbeschluss zur Sanierung; Bewerbung auf Aufnahme in das Förderprogramm "EFRE-Förderung Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen"**

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in den Sitzungen vom 03.11.2020 TOP 6 und vom 02.03.2021 TOP 6 beschlossen, beim Amt für Ländliche Entwicklung einen Förderantrag für die Sanierung des ehemaligen Grundschulgebäudes Heindlschlag Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Innen Stadt Außen“ über die sogenannte „kleine Dorferneuerung“ zu stellen.

Laut einer Mitteilung des Amtes für Ländliche Entwicklung vom 21.07.2021 ist vor 2025 nicht damit zu rechnen, dass ein Förderbescheid erlassen wird.
Die bereits beim ALE eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, so dass sich die Bearbeitung wohl weit über das Jahr 2025 hinauszögern wird.
Aus diesem Grunde wurden die Beschlüsse vom 03.11.2020 und vom 02.03.2021 nicht vollzogen.

Eine Sanierung des Gebäudes ist allerdings dringend nötig, schon alleine der Undichtigkeit der Fenster wegen.

Über das neu aufgelegte Förderprogramm EFRE würde eine Förderung der Sanierung des ehemaligen Grundschulgebäudes in Heindlschlag möglich sein.

Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, ist im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens das Projekt vorzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Sanierung der Grundschule Heindlschlag als Projekt über das Förderprogramm „EFRE-Förderung Energieeffizienz in kommunalen Infrastrukturen“ anzumelden.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 9	**Antrag des SSV Jandelsbrunn auf Kostenbeteiligung für die Sanierung des Sportplatzes Jandelsbrunn**

Sachverhalt:
Im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses für Schulwesen, Jugend, Familie und Senioren, Freizeit, Sport, Kultur und Tourismus am 19.07.2022 TOP 1 stellten Vertreter des Spiel- und Sportvereins Jandelsbrunn die aus ihrer Sichtweise unzureichende Situation über die Beschaffenheit der Sportplätze auf dem Vereinsgelände in Jandelsbrunn dar (vgl. Anlage 1).
Wunsch der Sporttreibenden ist die Errichtung eines Kunstrasenplatzes.
Nach einer überschlägigen Kostenschätzung würde die Errichtung eines KRP ca. 715.000 Euro betragen.
Eine finanzielle Förderung kann über den BLSV beantragt werden. Hierzu wird eine Förderung von 55 % der förderfähigen Kosten und zusätzlich 20 % zinsloses Darlehen an den antragstellenden Sportverein gewährt. Das heißt, der Bau und die Finanzierung sind über den SSV Jandelsbrunn abzuwickeln.
Die vorgelegte Kostenschätzung ist jedoch auf einen Kunstrasenplatz mit Kunststoffgranulat ausgerichtet. Solche Plätze dürfen ab 2023 nicht mehr gebaut werden.
Alternativ stünde ein Verfahren mit Korkgranulat zur Diskussion, welches jedoch um ca. 600.000 Euro teurer ist.
Bei dieser Kostenschätzung ist das Präparieren des Unterbaues noch nicht berücksichtigt, welches auch nicht förderfähig ist.

Nach einer ersten Einschätzung belaufen sich diese Kosten auf ca. 146.000 Euro netto.

Das Errichten eines KRP findet jedoch selbst in Sportkreisen nicht uneingeschränkte Zustimmung, da es auf so einem Platz nicht möglich ist, z. B. Speerwerfen zu üben.

Zu diskutieren wäre daher, ob der Umbau des bisherigen Sandplatzes in ein Rasenspielfeld ebenso zielführend sein kann.

Diskussion:

Im Gemeinderat herrscht Einsehen, dass die jetzige Situation mit dem Sandsportplatz unbefriedigend ist und Handlungsbedarf herrscht.

Relativ schnell fokussiert sich die Debatte um den Bau eines Kunstrasenplatzes.

Da ein Kunstrasenplatz mit Kunststoffgranulat nicht mehr gebaut werden darf, steht die Alternative eines Korkgranulats zur Auswahl. Hier jedoch besteht der Umstand, dass Kork als Naturmaterial Schimmel und Fäulnis bildet. Insoweit ist dies auch keine Alternative. Abzuwarten bleibt, wie die Entwicklung eines Kunstrasenplatzes gänzlich ohne Granulat voranschreitet und mit welchen Kosten dafür zu rechnen ist.

Das Präparieren des Unterbaus hängt ebenfalls davon ab, ob ein Kunstrasenplatz oder ein Echtrasenplatz entstehen sollte. Deshalb kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung über die Instandsetzung des Unterbaus getroffen werden, da die Eigenschaften auf die Art des Platzes abgestellt werden müssen.

Die Frage, ob der Unterbau auch förderfähig ist, bleibt noch abzuklären.

Klargestellt wurde auch, dass die Gemeinde von Seiten der Regierung keine Fördermittel zu erwarten habe, da der Bau des Rasenplatzes in Jandelsbrunn, sowie der Allwetterplatz als Schulsportplatz gefördert wurde und es für die Gemeinde keinen weiteren Schulsportplatz geben wird. Das Abgreifen von Fördermitteln ist daher nur über den SSV über den Bayerischen Landessportverband möglich. Hierzu muss der Sportverein Bauträger sein.

Beschluss:

1. Die Verwaltung prüft, inwieweit die Sanierung des Unterbaus für den bisherigen Sandsportplatz förderfähig ist.
2. Weiterhin wird geprüft, ob sowohl ein Kunstrasenplatz als auch ein Echtrasenplatz förderfähig wäre.
3. Es werden Erkundigungen eingeholt, wie der Entwicklungsstand eines granulatfreien Kunstrasenplatzes ist und mit welchen Kosten dafür zu rechnen wäre.
4. Kosten für beide Alternativen sind darzustellen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 10 Rückwirkungsbeschluss für die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Jandelsbrunn zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Jandelsbrunn wurde zuletzt zum 01.10.2019 die zugehörige Beitrags- und Gebührensatzung nach erfolgter Globalkalkulation erlassen. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre. Aus Vereinfachungsgründen soll der Kalkulationszeitraum dem Kalenderjahr angepasst werden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2022 wurde dem Kommunalberatungsbüro Kubus aus München der Auftrag erteilt, die erforderlichen Kalkulationen zu erstellen.
Aufgrund der nicht vollständig vorliegenden Datensätze, welche für die neue Gebührenkalkulation nötig sind, kann das Ende des Kalkulationszeitraumes zum 31. Dezember 2022 nicht gehalten werden.
Eine rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates über die geplante Änderungssatzung vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung unter Beachtung der für die Bekanntgabe von Satzungen maßgeblichen Bestimmungen ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Jandelsbrunn vom 30.09.2019 festgesetzten Herstellungsbeiträge (§ 6 Abs. 1 BGS-EWS) sowie die Einleitungsgebühren (§ 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BGS-EWS) werden zum 01.01.2023 entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Änderung bzw. Erhöhung der Herstellungsbeiträge sowie der Einleitungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Sätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassung der Gebühren aber zum 01.01.2023 erfolgen soll.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Gebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS zu rechnen.

Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Jandelsbrunn vom 30.09.2019 festgesetzten Herstellungsbeiträge (§ 6 Abs. 1 BGS-EWS) sowie die Einleitungsgebühren (§ 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 BGS-EWS) werden zum 01.01.2023 entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulation wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Änderung bzw. Erhöhung der Herstellungsbeiträge sowie der Einleitungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Sätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der

Herstellungsbeiträge und der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen voraussichtlich erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassung der Gebühren aber zum 01.01.2023 erfolgen soll.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Gebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-EWS zu rechnen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 11 Rückwirkungsbeschluss für die Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzungen für die Wasserversorgungseinrichtungen Jandelsbrunn und Hintereben zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Für die beiden rechtlich noch getrennt geführten Wasserversorgungseinrichtungen Jandelsbrunn und Hintereben wurden zuletzt zum 01.10.2019 die zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen nach erfolgter Globalkalkulation erlassen. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre. Aufgrund der 2021 fertiggestellten Verbundleitung zwischen den beiden Wasserversorgungseinrichtung ist nunmehr auch eine rechtliche Zusammenlegung erforderlich. In diesem Zuge soll aus Vereinfachungsgründen der Kalkulationszeitraum dem Kalenderjahr angepasst werden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2022 wurde dem Kommunalberatungsbüro Kubus aus München der Auftrag erteilt, die erforderlichen Kalkulationen zu erstellen.
Aufgrund der nicht vollständig vorliegenden Datensätze, welche für die neue Gebührenkalkulation nötig sind, kann das Ende des Kalkulationszeitraumes zum 31. Dezember 2022 nicht gehalten werden.
Eine rückwirkende Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeinderates über die geplante Änderungssatzung vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung unter Beachtung der für die Bekanntgabe von Satzungen maßgeblichen Bestimmungen ortsüblich bekannt gemacht wird.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn für die Wasserversorgungseinrichtung Jandelsbrunn vom 30.09.2019 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben vom 30.09.2019 festgesetzten Herstellungsbeiträge (§ 6 BGS-WAS) sowie die Grund- und Einleitungsgebühren (vgl. §§ 9a Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 1 Satz 2 BGS-WAS) werden zum 01.01.2023 entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der zum 01.01.2023 durchzuführenden rechtlichen Zusammenlegung der beiden Einrichtungen und der endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge und Gebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Änderung bzw. Erhöhung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Einleitungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Sätzen führen. In welcher Hö-

he eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassung der Gebühren aber zum 01.01.2023 erfolgen soll.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist von einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Gebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-WAS auszugehen.

Beschluss:

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn für die Wasserversorgungseinrichtung Jandelsbrunn vom 30.09.2019 sowie der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Jandelsbrunn für die Wasserversorgungseinrichtung Hintereben vom 30.09.2019 festgesetzten Herstellungsbeiträge (§ 6 BGS-WAS) sowie die Grund- und Einleitungsgebühren (vgl. §§ 9a Absatz 2 und 3, § 10 Absatz 1 Satz 2 BGS-WAS) werden zum 01.01.2023 entsprechend den abgabenrechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der zum 01.01.2023 durchzuführenden rechtlichen Zusammenlegung der beiden Einrichtungen und der endgültigen Kalkulation der Herstellungsbeiträge und Gebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Änderung bzw. Erhöhung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Einleitungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Sätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Herstellungsbeiträge und der Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr abgeschlossen werden können, die Anpassung der Gebühren aber zum 01.01.2023 erfolgen soll.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist von einer rückwirkenden Anpassung der entsprechenden Beitrags- und Gebührensätze sowie den entsprechenden Bestimmungen in der BGS-WAS auszugehen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 12 Vollzug des Haushalts 2022 - Berichterstattung

Kämmerer Raab berichtet anhand einer PowerPoint-Präsentation über die aktuellen Zahlen im Vollzug des Haushaltes 2022. Er stellt eingangs fest, dass nach dem derzeitigen Stand der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht erforderlich ist. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass nach den derzeitigen Zahlen im Vergleich zum Haushaltplan ein Überschuss zu erwarten ist, sodass die Rücklage in einem erheblich geringeren Umfang als geplant zum Ausgleich

des Vermögenshaushaltes herangezogen werden muss. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die positive Entwicklung der Steuereinnahmen, hier insbesondere der Gewerbesteuer. Kämmerer Raab betont aber ausdrücklich, dass es sich hierbei um eine Momentaufnahme handelt und bis zum Jahresende auch noch unerwartete Veränderungen insbesondere bei den Investitionsmaßnahmen bzw. der Auszahlung von Staatszuschüssen eintreten können.

Dieser Tagesordnungspunkt dient lediglich der Information des Gemeinderates, ein Beschluss ist daher nicht zu fassen.

ohne Abstimmung

TOP 13 Verschiedenes

Volkstrauertag

Es erfolgt Aufruf zur Teilnahme an den Gedenkveranstaltungen anlässlich des Volkstrauertages am Samstag, den 12.11.2022 um 17.00 Uhr in Hintereben sowie am Sonntag, den 13.11.2022 um 10:00 Uhr in Wollaberg.

ohne Abstimmung

TOP 14 ILE Abteiland Berichte, Neuigkeiten

Sinkkastenreinigungsgerät

Zusammen mit zwei weiteren Gemeinden wurde ein Sinkkastenreinigungsgerät gekauft, welches für die Mitarbeiter des Bauhofes eine erhebliche Entlastung bietet.

Regionalbudget

Bekanntgegeben wurde noch einmal die Möglichkeit, auch für Vereine, Mittel aus dem Regionalbudget zu beantragen für die Umsetzung kleinerer Projekte.

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 2. Bürgermeister Josef Sommer um 21:40 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:
Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Josef Sommer 2. Bürgermeister	Max Pöschl Schriftführer